

BDKJ-DIÖZESANVERSAMMLUNG II/1992  
27. - 29. SEPTEMBER  
WINDBERG

Antrag 3  
Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

## ZUR FUNKTION UND ARBEITSWEISE DER ARBEITSKREISE DES BDKJ - DIÖZESE REGENSBURG

(Nähere Bestimmungen der §§ 20 - 23 der Geschäftsordnung des BDKJ)

### 1. Bestätigung der bestehenden Arbeitskreise

Zur Zeit bestehen folgende Arbeitskreise des BDKJ:

Ostpolitischer Arbeitskreis	(OAK)
Arbeitskreis Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in der Einen Welt	(SuP)
Zeltlager und Freizeit	(ZuF)
<del>Arbeitskreis Katholische Soziallehre</del>	<del>(AKSL)</del>

### 2. Festsetzung der wichtigsten Grundlagen- und Orientierungspapiere

2.1. Gemeinsame Grundlagen- und Orientierungspapiere sind insbesondere:

- Grundsatzprogramm des BDKJ (Hauptversammlung 1975)
- Diözesan- und Geschäftsordnung des BDKJ, Diözese Regensburg (1980/1992)
- Gesellschaftspolitische Leitlinien des BDKJ, Grundsatzteil (Hauptversammlung 1971)
- Bildungspolitische Leitlinien des BDKJ, (Hauptversammlung 1977)
- Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit (Ein Beschluß der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland)

2.2. Grundlagen- und Orientierungspapiere der einzelnen Arbeitskreise sind insbesondere:

2.2.1. Ostpolitischer Arbeitskreis (OAK)

- eigenes Grundsatzpapier 1992

2.2.2. Arbeitskreis Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in der  
Einen Welt (SuP)

- Der Beitrag der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik  
Deutschland für Entwicklung und Frieden

- (Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland)
- Missionarischer Dienst an der Welt  
(Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland)
- Der BDKJ und seine entwicklungspolitische Verantwortung, Gesellschaftspolitische Leitlinien für Fragen der Entwicklungshilfe  
(Hauptversammlung BDKJ 1973)
- "Gerechtigkeit für alle - zur Grundlegung kirchlicher Entwicklungsarbeit" - Erklärung der Deutschen Kommission Justitia et Pax 1991.
- Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente - Texte zur kath. Soziallehre  
(Hrsg. Bundesverband der KAB)

### 2.2.3. Zeltlager und Freizeit (ZuF)

- Julius Kardinal Döpfner, Die Kirche und der Mensch in der Freizeit  
(Deutsche Bischofskonferenz 1975)

### 2.2.4. Arbeitskreis Katholische Soziallehre (AKSL)

- "Gaudium et Spes", Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute.  
Kleines Konzilskompodium, 1966
- "Laborem Exercens". Enzyklika über die menschliche Arbeit zum 90. Jahrestag von "Rerum Novarum", 14. September 1981
- Unsere Hoffnung Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit.  
Beschluß der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1976

## 3. Anmerkungen zum Arbeitsfeld der Arbeitskreise

Die Arbeitskreise sollen ihre Tätigkeit an folgenden Gesichtspunkten orientieren:

- 3.1. Sie sollen für ihre jeweiligen Themenbereiche Grundlagenarbeit betreiben.
- 3.2. Die bereits vorhandenen Aktivitäten der Mitgliedsverbände zu den jeweiligen Bereichen der Arbeitskreise sollen gesichtet und bei der Erarbeitung von Themen/Aktionen, soweit als möglich, berücksichtigt werden.
- 3.3. Die Arbeitskreise sollen eigene Themen bzw. Aktionen anbieten, evtl. unter Beteiligung eines oder mehrerer Mitgliedsverbände. Die Themen bzw. Aktionen sollen dabei modellhaft aufbereitet sein, so daß Verbände und Gruppen angeregt und befähigt werden, in Anlehnung daran eigene Aktivitäten zu entwickeln.

- 3.4. Die Arbeitskreise sollen aktuelle Ereignisse bzw. Probleme aufgreifen und thematisieren.
- 3.5. Die Arbeitskreise sollen sich um die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen bemühen.  
(z.B. Misereor, Missio, Adveniat, Caritas Internationalis, Pax Christi, Aktion Kaserne, Parteien, politische Akademien, Caritas, Jugendfürsorge)
- 3.6. Die Arbeitsfelder der Arbeitskreise sind sehr umfangreich und komplex; eine flächendeckende Erarbeitung und Umsetzung in der Jugendarbeit ist daher kaum leistbar. Die Arbeitskreise sollen deshalb ihre Bereiche eingrenzen und Schwerpunkte setzen.

#### 4. Zusammenarbeit mit Mitgliedsverbänden und BDKJ-Gremien

Die Arbeitskreise sind der Diözesanversammlung und dem Diözesanvorstand des BDKJ zugeordnet. Um die Zusammenarbeit zu sichern, gilt daher:

- 4.1. Die Arbeitskreise führen Aufträge der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes aus.
- 4.2. Die Arbeitskreise führen nach Rücksprache mit dem Diözesanvorstand Aufträge der Mitgliedsverbände aus.
- 4.3. Die Arbeitskreise bemühen sich, den jeweiligen verbandsspezifischen Ansatz kennenzulernen und zu berücksichtigen.
- 4.4. Um die Rückbindung an die Mitgliedsverbände zu gewährleisten, sollen Verantwortliche der Mitgliedsverbände in den Arbeitskreisen mitarbeiten, bzw. je ein Arbeitskreismitglied mit einem Verband Kontakt halten.
- 4.5. Die Arbeitskreise vermitteln für sie relevante Problemkreise der Bundesebene weiter, bzw. werden bei diözesanübergreifenden Angelegenheiten auf die Bundesebene hin aktiv.
- 4.6. Die Arbeitskreise entsenden RepräsentantInnen in die BDKJ-Diözesanversammlung.
- 4.7. Die Arbeitskreise gestalten bei BDKJ-Diözesanversammlungen gelegentlich den Studienteil.

## 5. Mitgliedschaft

Sie ist im §22 der Geschäftsordnung geklärt.

Für die Qualifikation der Mitglieder sind folgende Kriterien zu berücksichtigen.

### 5.1. Verbandlichkeit

Die Arbeitskreise sind zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit in der Diözese Regensburg eingesetzt (siehe §21 der GO).

Die Mitglieder der Arbeitskreise sollen daher

- von einem Mitgliedsverband delegiert sein,
- mit einem Verband in enger Beziehung stehen (derzeitiges oder früheres Mitglied in einem Verband),
- zumindest aber Verständnis für verbandliche Jugendarbeit mitbringen bzw. entwickeln.

### 5.2. Kirchlichkeit

Die spezifische Komponente unserer Jugendarbeit ist, daß sie "Kirchlich" bestimmt und ausgerichtet ist. Deshalb soll auch der Normalfall der Mitgliedschaft, und nicht der Ausnahmefall, definiert werden.

Der "Normalfall" setzt eine positive Einstellung zur Kirche voraus. Das heißt grundsätzliche Solidarität bei aller Kritik gegenüber menschlichen und geschichtlichen Verformungen.

Qualifizierte Kirchlichkeit ist ebenso notwendig wie qualifizierte Verbandlichkeit.

Über die Ausnahme kann jederzeit beraten werden. Eine wichtige Aufgabe, Kirchlichkeit zu thematisieren, liegt bei dem/der Vorsitzenden bzw. GeschäftsführerIn, bzw. bei mitarbeitenden Priestern.

### 5.3. Sachkenntnis

Die Arbeitskreise sollen "Fachleutegremien" sein.

Gründe dafür sind:

- die Arbeitskreise arbeiten auf Diözesanebene,
- sie haben die Aufgabe, den BDKJ-Diözesanvorstand zu beraten,
- die Situation in den arbeitskreisspezifischen Bereichen ist komplex und erfordert eine qualifizierte Antwort. Die Arbeitskreismitglieder bedürfen deshalb einer entsprechenden Sachkenntnis.

### 5.4. Pädagogische und politische Qualifikation

5.4.1. Die Mitglieder der Arbeitskreise leisten im Auftrag des BDKJ subsidiär Bildungsarbeit. Sie sollen daher pädagogisch qualifiziert sein.

5.4.2. Der BDKJ hat aufgrund seines Selbstverständnisses die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten und die Mitgestaltung von Kirche, Gesellschaft

und Staat zu fördern und zu betreiben. Die Arbeitskreismitglieder sollen deshalb die nötige politische Qualifikation haben.

- 5.5. **Zeitliche Verpflichtung**  
Jedes Mitglied muß sich über den zeitlichen Aufwand im klaren sein, der mit dem Engagement in einem Arbeitskreis verbunden ist.

## 6. **Gewinnung und Einarbeitung von Mitgliedern**

- 6.1. Kirchliche Jugendarbeit will möglichst vielen Jugendlichen ein Arbeitsfeld bereitstellen. Da diözesane Arbeitskreise aufgrund ihrer Stellung und ihrer Aufgaben - wie oben angeführt - sehr hohe Anforderungen stellen, sollen interessierten Jugendlichen auch andere Einübungsmöglichkeiten auf unteren Ebenen (z.B. in Arbeitskreisen der Verbände oder auf mittlerer Ebene des BDKJ, Mitarbeit bei Aktionen, 3.-Welt-Läden u.ä.) angeboten werden.
- 6.2. Für die Einführung und Auseinandersetzung mit InteressentInnen für die diözesanen Arbeitskreise des BDKJ ist der/die Arbeitskreisvorsitzende/r verantwortlich.

## 7. **Schlußbemerkung**

Die näheren Bestimmungen sind laufend zu reflektieren und bei Bedarf zu ergänzen.

Beschluß der Diözesanversammlung des BDKJ, Diözese Regensburg vom 7.10.1979, Werdenfels, geändert 27. September 1992, Windberg.